



Verfügung

vom 28. August 2019

In Sachen

Gemeindeamt Zürich, Abteilung Einbürgerungen

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen
Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 23. April 2019 stellte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen (nachfolgend: Datenbezügerin) beim Gemeindeamt, Abteilung Einwohnerwesen ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (nachfolgend: KEP).

Die Datenbezügerin spezifiziert in ihrem Gesuch die Rolle "Mitarbeiter/in Abteilung Einbürgerung". Des Weiteren legt sie mittels ausgefülltem Formular fest, welche Identifikatoren und Merkmale der benannten Rolle bekanntzugeben sind.

2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von der Datenbezügerin zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale mit folgenden Ausnahmen als gerechtfertigt.

Gemäss Art. 50e Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) kann die Versichertennummer ausserhalb der Sozialversicherung des Bundes nur dann systematisch verwendet werden, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht und der Verwendungszweck sowie die Nutzungsberechtigten bestimmt sind. Nach Art. 50e Abs. 3 AHVG können Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, die Versichertennummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht. Betreffend die Datenbezügerin fehlt es an einer entsprechenden Gesetzesgrundlage, weshalb der Antrag auf Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer abzuweisen ist.



Für die von der Datenbezügerin beantragte Bekanntgabe der Merkmale Beistand und Vormund besteht ebenfalls keine ausreichende gesetzliche Grundlage, weshalb das Gesuch in diesen Punkten abzuweisen ist.

3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung hat die Datenbezügerin dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).

Die Datenbezügerin ist verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Die Datenbezügerin sorgt dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und trifft die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden.

Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die der Datenbezügerin aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG). Die Liste wird auf der Website des Gemeindeamtes publiziert.



Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Der Datenbezügerin sind aus der KEP Daten zu den folgenden Datenkategorien bekanntzugeben:

Rolle "Mitarbeiter/in Abteilung Einbürgerung":
Name (ganze Kategorie);
Demografische Daten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zivilstand, Todesdatum;
Staatsangehörigkeit: Staatsangehörigkeit, Status Staatsangehörigkeit, Datum Staatsangehörigkeit Beginn, Ausländerkategorie, Ausländerkategorie gültig ab, Ausländerkategorie gültig bis, Einreisedatum;
Meldeverhältnis (ganze Kategorie);
Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde: Zustelladresse, Wohnadresse;
Beziehungen: Haushalt, Partner, Eltern, Kinder, Sorgerecht.
- II. Der Antrag auf Bekanntgabe des Merkmals AHV-Versichertennummer wird abgewiesen.
- III. Der Antrag auf Bekanntgabe der Merkmale Beistand und Vormund wird abgewiesen.
- IV. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die Datenbezügerin eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.



- V. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, LS 175.2). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Mitteilung an:
- Gemeindeamt Zürich, Abteilung Einbürgerungen, [REDACTED]
Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich (Empfangsschein).

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

[REDACTED]